

BUNDESGERICHTSHOF

2089 062

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 28/66

URTEIL

Verkündet am

2. Februar 1968

Kriegl,

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Landgerichtspräsidenten Dr. Heinrich B [REDACTED],
Ha [REDACTED]-Ni [REDACTED], Auf dem Ni [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten,
Revisionsklägers und Anschluß-
revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

1. den Verlag H [REDACTED] N [REDACTED], jetzt:
"t [REDACTED] Zeitungs- und Zeitschriftenverlagsgesellschaft mbH",
Ha [REDACTED], Sch [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer
Dr. Gerd Bu [REDACTED], Rechtsanwalt, Ham [REDACTED], Wa [REDACTED]straße [REDACTED],
Richard Gr [REDACTED], Verleger, Ham [REDACTED], Si [REDACTED] / [REDACTED],
Gertrud-Anna Bu [REDACTED] geb. Mi [REDACTED], Ham [REDACTED], Wa [REDACTED]straße [REDACTED],
Dr.h.c. Wilhelm Gü [REDACTED], Rechtsanwalt, Ham [REDACTED],
Sch [REDACTED],
2. den Redakteur Karl-Heinz Kr [REDACTED], Ham [REDACTED], P [REDACTED]haus,
3. den Journalisten Peter St [REDACTED], Be [REDACTED], U [REDACTED]straße [REDACTED],
4. den Journalisten Werner Hi [REDACTED], M [REDACTED],
S [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und zu 1, 3 und 4
Berufungskläger,
Revisionsbeklagte und Anschluß-
revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 2. Februar 1968 unter
Mitwirkung der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Hauß,
Heinr. Meyer und Dr. Nüssgens

für R e c h t erkannt:

Die Revision des Klägers und die Anschluß-
revision der Beklagten zu 1), 3) und 4) gegen
das Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Köln vom 9. Dezember 1965 werden
zurückgewiesen.

Die Kosten der Revisionsinstanz werden zu 3/5
dem Kläger und zu 1/5 dem Beklagten zu 1)
auferlegt.

Die Beklagten zu 1), 3) und 4) haben gesamt-
schuldnerisch weitere 1/5 der Kosten der Re-
visionsinstanz zu tragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

In dem am [REDACTED]. [REDACTED] 1963 erschienen Heft Nr. [REDACTED] der Wochenzeitschrift "S[REDACTED]" wurde in der Rubrik "Diese Woche" ein den Kläger betreffender Artikel veröffentlicht, der wie folgt beginnt:

Der "Kn[REDACTED]" von Bo[REDACTED]
E[REDACTED]: B[REDACTED] Mißgriffe
Ri[REDACTED]

Marie-Luise Kr[REDACTED], Kanzlei-Angestellte des Amtsgerichts Kö[REDACTED], stieg die Treppe zu ihrem Bürozimmer hinauf, als sie sich plötzlich in die Kehrseite gekniffen fühlte. Eine Stimme untermalte den Angriff im rheinischen Tonfall: "Wat gibt es hier leckere Mädchen !"

Fräulein Kr[REDACTED] sah sich bestürzt um, stürmte in ihren Amtsräum und klagte dort über den fremden Unhold. Zwei Bürokollegen wollten sich eben empören, als der Kn[REDACTED] eintrat und sich vorstellte: Landgerichtspräsident Dr. Heinrich B[REDACTED] aus Bo[REDACTED], eben zur Visite bei dem ihm unterstellten Amtsgericht Königswinter eingetroffen.

So jedenfalls wird der B[REDACTED]-Besuch in einem Brief geschildert, den ein Bürger von Kö[REDACTED] unlängst dem nordrhein-westfälischen Justizminister Dr. Arthur Str[REDACTED] geschrieben hat. Aufgebracht fragte der Absender: "Meinen Sie, daß dieser Herr viele Beamte und Angestellte führen kann ?"

Mit dieser Frage und anderen Vorwürfen gegen B[REDACTED] befaßt sich seit Mitte Mai der Disziplinarsenat für Ri[REDACTED] in E[REDACTED]. Minister Str[REDACTED] selbst hat das Dienststrafverfahren veranlaßt.

B[REDACTED] Vorladung vor ein Dienststrafgericht ist die späte Folge des fast legendären Leihwagen-Verfahrens, dessen prominentester Beschuldigter Ko[REDACTED] A[REDACTED] einstiger persönlicher Referent Hans K[REDACTED] war..."



Im Anschluß daran wurde in dem Artikel über die sogenannte "K[REDACTED]-Affäre" und über eine Tätigkeit des Klägers beim Sondergericht während des letzten Krieges berichtet. In diesen weiteren Text des Artikels ist eine Fotografie des Klägers eingefügt. Sie zeigt den Kläger an einem gedeckten Kaffeetisch sitzend und aufmerksam einen Vorgang betrachtend, der auf der Fotografie nicht zu erkennen ist. Im Hintergrund des Bildes steht eine Frau, die in dieselbe Richtung wie der Kläger blickt. Das Bild trägt die Unterschrift:

"Leckere Mädchen: Jurist B[REDACTED]".

Verfasser des Artikels war der Beklagte St[REDACTED]. Der Beklagte Hi[REDACTED] hatte den Artikel überarbeitet und mit der Überschrift "Der "Kn[REDACTED]" von Bo[REDACTED]" versehen. Der Beklagte Kr[REDACTED] war in dem erwähnten Heft der Wochenzeitschrift als verantwortlicher Redakteur aufgeführt. Der S[REDACTED] wurde damals von dem Verlag H[REDACTED] N[REDACTED] herausgegeben.

Dem Artikel lag folgende Vorgeschichte zugrunde:

Im Januar 1960 besuchte der Kläger dienstlich das ihm unterstellte Amtsgericht in K[REDACTED], um u.a. in einer Disziplinarsache eine Vernehmung durchzuführen. Das Protokoll dieser Vernehmung schrieb die Justizangestellte Marie-Luise Kr[REDACTED]. Sie war bis zum 30. Juni 1960 bei dem Amtsgericht in K[REDACTED] beschäftigt. Seit ihrer Verheiratung im Jahre 1964 trägt sie den Familiennamen He[REDACTED].

Am [REDACTED]. [REDACTED] 1963 ging beim Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen ein Schreiben ein, das das Datum vom [REDACTED]. [REDACTED] 1963 trug und u.a. folgenden Inhalt hatte:

"Halten Sie es für richtig, wenn ein Präsident einer jungen Angestellten in aller Offenheit, jeder konnte es sehen, in den Hintern kneift ???! Meinen Sie, daß dieser Herr viele Beamte und Angestellte führen kann.

Ich weiß Folgendes: Eines Tages besuchte der Herr Präsident das Gericht in Kö[REDACTED]. Als er die Treppe hochstieg, sah er vor sich eine Angestellte des Gerichts, die gerade auch hochging. Durch die schönen Formen erregt, kniff er diesem Mädchen kräftig in den Popo ! und sagte: "Wat gib et hier leckere Mädchen !" Darf das ein Präsident ? Ich und die mir das gesagt haben, meinen, Nein ! Die haben sich hier in Kö[REDACTED] in dem kleinen Städtchen alle aufgeregt und geschimpft. Fragen Sie den Richter Har[REDACTED] und die Frau Gr[REDACTED] (das war sie) und den Herrn Beamten G[REDACTED]. Dann werden Sie die Wahrheit hören. Ich bin auch ein gläubiger Christ, aber das geht nicht. Immer die Kleinen bestrafen und die Präsidenten schonen. Meinen Namen kann ich Ihnen leider nicht sagen, da man dann immer nur Ärger kriegt.

Hochachtungsvoll

Ein Kö[REDACTED] Bürger..."

Der Beklagte St[REDACTED], der damals etwas über den Kläger veröffentlichen wollte, gelangte etwa ein Woche nach dem [REDACTED]. [REDACTED] 1963 in den Besitz einer Fotokopie des anonymen Schreibens. Noch im [REDACTED] 1963 versuchte er, Frau He[REDACTED] bei dem Amtsgericht Kö[REDACTED] fernmündlich zu erreichen. Dabei erfuhr er, Frau He[REDACTED] sei dort nicht mehr beschäftigt. Er erkundigte sich deshalb im Laufe dieses Fernge-

sprächs danach, wann Frau He [REDACTED] ihre Tätigkeit beim Amtsgericht Kö [REDACTED] aufgegeben habe und wo sie jetzt wohne. Die Justizangestellte Frau von H [REDACTED] erklärte ihm, am Telefon könne sie keine Auskunft erteilen. Darauf fragte der Beklagte St [REDACTED] Frau von H [REDACTED], ob sie etwas von dem Vorfall wisse, bei dem der Kläger Frau He [REDACTED] in die Kehrseite gekniffen habe. Diese Frage veranlaßte Frau von H [REDACTED], das Gespräch abubrechen.

Am 30. Mai 1963 übersandte der Beklagte St [REDACTED] dem Beklagten Hi [REDACTED] das von ihm verfaßte Manuskript eines Artikels über den Kläger. Das Begleitschreiben St [REDACTED], der die Bo [REDACTED] Redaktion des "Stern" leitete, begann wörtlich wie folgt:

"Lieber Herr Hi [REDACTED],
ich meine, der S [REDACTED] sollte sich mit dem Bonner Landgerichtspräsidenten B [REDACTED] befassen, dessen Fall durch ein eben eingeleitetes Disziplinarverfahren ganz aktuell ist. Zum Manuskript: Den Brief an Justizminister Str [REDACTED] sowie das Todesurteil, an dem B [REDACTED] mitgewirkt hat, haben wir exklusiv. Schon deshalb, finde ich, müßten wir einsteigen..."

Nachdem der Kläger Kenntnis von dem Telefonanruf des Beklagten St [REDACTED] beim Amtsgericht in Kö [REDACTED] erlangt hatte, verständigte er den Oberlandesgerichtspräsidenten in K [REDACTED], der Ermittlungen in dieser Sache anstellte. Nach dem Ergebnis dieser Ermittlungen sah der Oberlandesgerichtspräsident keinen Anlaß, gegen den Kläger einzuschreiten oder die Eröffnung einer dienststrafrechtlichen Untersuchung zu beantragen. Mit Schreiben vom [REDACTED] 1963 stellte er bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Ham [REDACTED] Strafantrag wegen Beleidigung des Klägers durch

den "S[REDACTED]"-Artikel. Außerdem ließ er die Deutsche Presse-Agentur und die Redaktionen der lokalen Tageszeitungen davon unterrichten, daß die Darstellung in dem Brief des "S[REDACTED]" unwahr sei.

Unstreitig ist kein Disziplinargericht mit der Untersuchung eines Vorfalls befaßt gewesen, wie er sich nach dem Bericht des "S[REDACTED]" auf der Treppe des Amtsgerichts Kö[REDACTED] zugetragen haben soll.

Mit Schreiben vom [REDACTED]. [REDACTED] 1963 forderte der Kläger von dem Verlag den Widerruf der unrichtigen Behauptungen des Artikels vom [REDACTED]. [REDACTED] 1963 und den Ersatz des durch den Artikel entstandenen immateriellen Schadens. Als diesem Verlangen nicht entsprochen wurde, hat der Kläger mit der vorliegenden Klage beantragt, den Verlag zum Widerruf zu verurteilen. Ferner hat er von dem Verlag, dem Redakteur Kr[REDACTED] und den Journalisten St[REDACTED] und Hi[REDACTED] die Zahlung eines angemessenen Betrages zum Ausgleich des immateriellen Schadens verlangt. Die Bemessung des Ersatzbetrages hat er in das Ermessen des Gerichts gestellt.

Der Kläger hat vorgetragen, die Beklagten hätten den unrichtigen und grob ehrkränkenden Vorwurf, er habe sich als Vorgesetzter bei der Revision eines Amtsgerichts einer Justizangestellten in unsittlicher Weise genähert, unter größter Vernachlässigung ihrer journalistischen Prüfungspflicht in einer Druckauflage von mehr als 1.600.000 Exemplaren verbreitet. Die Beklagten hätten die Angaben eines anonymen Verleumdungsschreibens kritiklos übernommen und sie, um den erstrebten Sensationszweck zu erreichen, in reißerischer Form aufgebauscht und ergänzt. Bewußt hätten die Beklagten in dem Artikel verschwiegen, daß der erwähnte Brief aus Kö[REDACTED] von einem

anonymen Schreiber abgesandt worden sei. Der Leser erhalte den Eindruck, es handle sich um einen in jüngster Zeit geschehenen Vorfall, der gerade vor dem Disziplinarssenat für Richter in E. verhandelt werde. Der Gebrauch des Wortes "Unhold", das in dem anonymen Schreiben nicht verwandt werde, sei besonders beleidigend. Das dem Bericht beigelegte Bild, das ihn mit einer Frau zeige, sei heimlich aufgenommen worden. Die Veröffentlichung dieses Fotos stelle eine Verletzung des Rechts am eigenen Bilde dar. Durch diese Veröffentlichung werde die ehrkränkende Wirkung des Artikels gesteigert. Es müsse angenommen werden, daß es die Beklagten bewußt darauf angelegt hätten, ihn, den Kläger in Weiterführung einer politischen inszenierten Kampagne öffentlich zu diffamieren. Sie hätten dabei die Möglichkeit in Kauf genommen, daß die verbreiteten Behauptungen unwahr und erfunden seien.

Der Kläger hat im einzelnen vorgetragen, wie schwer er in seiner persönlichen, seiner familiären und seiner beruflichen Sphäre durch die Veröffentlichung der unrichtigen Vorwürfe und durch die Kennzeichnung als "Kn." und "Unhold" betroffen worden sei. Er ist der Auffassung, daß nur eine hohe Geldsumme den Genugtuungszweck erfüllen könne. Neben den verwerflichen Motiven müsse dabei vor allem ins Gewicht fallen, daß die Beklagten nichts getan hätten, um der Auswirkung des Artikels entgegenzutreten. Trotz offenkundiger Unhaltbarkeit der Vorwürfe hätten sie sich zu einem Widerruf im "S." nicht bereit gefunden.

Die Beklagten haben um Abweisung der Klage gebeten.

Sie haben vorgetragen, der Inhalt des vom Kläger beanstandeten Artikels sei wahr. In ihm werde nur geschildert, daß dem Justizminister des Landes Nordrhein-

Westfalen ein Brief mit dem mitgeteilten Inhalt vorliege. Es werde dem Leser überlassen, zu entscheiden, was er von dem Brief und dem Briefschreiber halten wolle. Die Behauptung des Klägers, die in dem Brief enthaltene Schilderung eines Vorfalls im Amtsgericht Kö[REDACTED] sei unwahr, müsse mit Nichtwissen bestritten werden. Am Amtsgericht Kö[REDACTED] sei damals jedenfalls über einen solchen Vorfall gesprochen worden. Auch dem Oberlandesgerichtspräsidenten in K[REDACTED] sei der anonyme Brief hinreichend glaubhaft erschienen, um Ermittlungen anzustellen. Auf die Wahrheit oder Unwahrheit der Schilderung komme es unter diesen Umständen nicht an. Da die Person des Klägers auch aus anderen Gründen im Blickpunkt der Öffentlichkeit gestanden habe, sei in Wahrnehmung berechtigter Interessen berichtet worden. Gewisse Vergrößerungen müßten in der Massenpresse in Kauf genommen werden, sonst könne diese ihre publizistische Aufgabe nicht erfüllen. Was den Nachrichtenstoff angehe, so habe sich der Beklagte Stähle bemüht, den Wahrheitsgehalt des anonymen Briefs zu klären. Er habe vergeblich versucht, Frau He[REDACTED] in ihrer D[REDACTED] Wohnung zu erreichen. Zwei Persönlichkeiten der Bonner Justiz hätten ihm sodann bestätigt, daß der anonyme Brief bei dem Justizministerium in D[REDACTED] eingegangen sei und daß wegen des Vorfalles eine Untersuchung eingeleitet werde. Außerdem hätten die beiden Informanten in Bo[REDACTED], die den Vorfall selbst nicht gesehen hätten, Angehörige des Amtsgerichts Kö[REDACTED] benannt, die über den Vorfall Bescheid wüßten. Aufgrund dieser Erkundigungen habe der Artikel veröffentlicht werden dürfen. Die Beklagten St[REDACTED] und Hi[REDACTED] seien ihrer journalistischen Sorgfaltspflicht nachgekommen. Auch die mit Volljuristen besetzte Rechtsabteilung des Verlags habe keinen Anlaß zu einer Beanstandung gesehen. Der Beklagte Kr[REDACTED] ist der Auffassung, er könne schon deshalb nicht haft-

pflichtig gemacht werden, weil er von der Veröffentlichung des Artikels keine Kenntnis gehabt habe. Die Beklagten haben sodann vorgetragen, daß der Kläger die Auswirkungen des Artikels erheblich übertreibe. Der Kläger erkenne, daß der Artikel über den angeblichen Vorfall in Königs- winter mit einem gewissen distanzierenden Humor berichte. Die umstrittenen Wendungen des Artikels seien nicht geeignet gewesen, den Kläger in der Öffentlichkeit herabzu- würdigen. Seine Dienststellung sei unangefochten. Für einen Widerruf fehle es an einem Rechtsschutzinteresse.

Das Landgericht hat den beklagten Verlag zum Wider- ruf verurteilt und den Verlag gesamtschuldnerisch mit den Beklagten St[REDACTED] und Hi[REDACTED] zur Zahlung einer Genug- tuung von 30.000 DM verurteilt. Die Klage gegen den Be- klagten Kr[REDACTED] ist vom Landgericht abgewiesen worden.

Auf die Berufung der verurteilten Beklagten hat das Oberlandesgericht den Ersatzbetrag für immateriellen Schaden auf 10.000 DM herabgesetzt. Im übrigen hat es die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision bittet der Kläger, in der Bemessung des immateriellen Schadensersatzes das landgerichtliche Urteil wiederherzustellen.

Der beklagte Verlag und die Beklagten St[REDACTED] und Hi[REDACTED] haben Anschlußrevision eingelegt, und bean- tragt, die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Soweit der beklagte Verlag zum Widerruf verurteilt worden ist, hat er die Anschlußrevision vor der mündlichen Verhandlung zurückgenommen.

Entscheidungsgründe:

I.

Wie das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem Landgericht feststellt, entsprach die Schilderung des "S[REDACTED]"-Artikels, der Kläger habe eine Justizangestellte des Amtsgerichts Kö[REDACTED] in der berichteten Art belästigt, nicht der Wahrheit. Die Unwahrheit dieses Gerüchts, das sich offenbar an einen völlig harmlosen Vorgang anknüpfte, ist erwiesen. Möglicherweise haben diejenigen, die die "Geschichte" zuerst erzählt haben, die Tatsachen bewußt verfälscht. Unrichtig ist ebenfalls die Behauptung des "S[REDACTED]"-Artikels, der Disziplinarsenat für Ri[REDACTED] in E[REDACTED] befasse sich mit dem geschilderten Vorgang.

Das Berufungsgericht hat die Feststellung über die Unwahrheit des berichteten Vorfalls in Kö[REDACTED] in gründlicher Auseinandersetzung mit der eingehenden Beweisaufnahme getroffen. Bei der Würdigung fiel vor allem die Aussage der Zeugin Frau He[REDACTED] ins Gewicht, die das Berufungsgericht als glaubwürdig angesehen hat. In der weiteren Beweisaufnahme sind keine Momente zutage getreten, die dem Berufungsgericht Anlaß gaben, an der Richtigkeit der Aussage der Frau He[REDACTED] zu zweifeln. Keiner der Zeugen hat den geschilderten Vorgang gesehen oder von der Zeugin He[REDACTED] gehört, daß ihr der Kläger in irgendeiner Weise zu nahe getreten ist. Die Rüge der Anschlußrevision, das Berufungsgericht habe den § 286 ZPO verletzt, ist unbegründet.

II.

Der objektive und subjektive Tatbestand des § 186 StGB wurde schon dadurch erfüllt, daß das unwahre und ehrkränkende Gerücht durch den "S[REDACTED]" weiter verbreitet wurde. Ohne Rechtsirrtum führt das Berufungsgericht aus, der "S[REDACTED]" habe sich nicht auf die Weiterverbreitung des Gerüchtes beschränkt, vielmehr gewinne der Leser den Eindruck, der "Stern" halte aufgrund seiner Ermittlungen die Schilderung über den Vorgang am Amtsgericht K[REDACTED] für zutreffend und damit den gegen den Kläger erhobenen Vorwurf für begründet. Dieser Eindruck werde dem Leser insbesondere durch die Überschriften "der Kn[REDACTED] von Bo[REDACTED]" und "B[REDACTED] Mißgriffe" vermittelt. Diese Überschriften stellten überdies eine formale Beleidigung des Klägers dar.

Dem ist nichts hinzuzufügen.

III.

Der Schmerzensgeldanspruch des Klägers setzt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs voraus, daß sein Persönlichkeitsrecht in schwerwiegender Weise schuldhaft beeinträchtigt worden ist. Diese Voraussetzungen sind mit rechtlich zutreffenden Erwägungen bejaht worden.

Die in einer Druckauflage von weit über einer Million Exemplaren verbreitete Reportage befaßte sich mit einem Vorfall, der nicht verharmlost werden kann. Durch die Verbreitung der Behauptung, der Kläger habe sich bei dem Besuch eines Amtsgerichts gegenüber einer ihm dienstlich unterstellten Justizangestellten eines sittlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht, wurde die Ehre des Klägers in erheblicher Weise angegriffen. Ein Landgerichtspräsident, der sich so verhält, wie es der "S[REDACTED]" berichtet, ist für sein Amt untauglich. Der

18

Vorwurf betrifft ferner die gesellschaftliche und familiäre Sphäre des Klägers, wie das Berufungsgericht zutreffend herausstellt. Ins Gewicht fallen sodann die beleidigenden Überschriften, die den Kläger in einer für die Leser einprägsamen Art bloßstellen und lächerlich machen.

Was die Schuldseite angeht, so ist der Vorwurf grober Vernachlässigung elementarer journalistischer Prüfungs- und Sorgfaltspflichten gegen die Beklagten zu 1), 3) und 4) mit vollem Recht erhoben worden. Der Senat stimmt den Ausführungen des Berufungsurteils in diesem Punkt in allem zu. Die von dem Beklagten St. eingeholten dürftigen Informationen waren keine ausreichende Grundlage, um den Artikel zur Veröffentlichung vorzulegen. Schon die Tatsache, daß der Brief aus Kö. von einem anonymen Absender geschrieben war, hätte St. mißtrauisch machen müssen. Wollte er aber den ihm in die Hände gespielten anonymen Brief auswerten, so ist es unverständlich, weshalb er keinen ernstesten Versuch gemacht hat, mit Frau He. in Verbindung zu treten. Es entschuldigt St. nicht, daß die Rechtsabteilung des beklagten Verlages die Genehmigung zum Abdruck seiner Reportage gegeben hat. Als Journalist hätte St. die Pflicht, seine eigene Prüfungspflicht ernst zu nehmen, wenn er ehrkränkende Tatsachen verbreitete. Dem Beklagten Hi. fällt zur Last, daß er sich als verantwortlicher Redakteur mit der Zusicherung des Beklagten St. begnügte, die in dem Artikel ausgewerteten Informationen seien zutreffend. Vor Abdruck eines Artikels, der die Ehre eines anderen in so grober Weise angriff, wäre eine genauere Prüfung der Vorgänge unerlässlich gewesen. Sie würde die Unzuverlässigkeit der Erkenntnisquellen ohne weiteres ergeben haben. Hi. ist sodann zusätzlich für die beleidigenden Überschriften des Artikels

verantwortlich. Der beklagte Verlag haftet gemäß § 31 BGB dafür, daß seine Rechtsabteilung den Artikel zur Veröffentlichung freigegeben hat, obwohl ihm offensichtlich höchst dürftige Informationen zugrunde lagen. Die von dem beklagten Verlag vertretene Auffassung, das Grundrecht der Pressefreiheit rechtfertige auch ohne genauere Überprüfung die Verbreitung solch schwerer Vorwürfe, sollte einer Widerlegung nicht bedürfen (vgl. das Urteil des Senats BGHZ 39, 124, das ebenfalls eine Reportage des "Stern" betrifft).

IV.

Unbegründet ist auch die Rüge der Anschlußrevision, der Kläger habe deshalb keinen Anspruch auf Ersatz des ideellen Schadens, weil der "S[REDACTED]" den Vorwurf berichtigt habe. Allerdings kann in Einzelfällen durch eine alsbaldige Berichtigung eines ehrkränkenden Vorwurfs der immaterielle Schaden so herabgemindert sein, daß für die Zahlung einer Genugtuung kein Bedürfnis besteht. So liegt es hier aber nicht. Der "S[REDACTED]" hat den Widerruf erst nach drei Jahren veröffentlicht, so daß sicher nicht alle Leser der ehrkränkenden Veröffentlichung von dem Widerruf Kenntnis erlangt haben. Der Oberlandesgerichtspräsident in K[REDACTED] hat durch die von ihm veranlaßten Richtigstellungen in einigen Presseorganen nur einen Teil der Leserschaft des "S[REDACTED]" erreicht. Vor allem aber ist zu bedenken, daß mit einer nach drei Jahren erfolgten Berichtigung der Fakten nicht aus der Welt geschafft wird, daß der Kläger durch die Reportage und die beleidigenden Kennzeichnungen in empfindlicher Weise gekränkt und in seiner familiären und gesellschaftlichen Sphäre betroffen wurde. Seelische Kränkungen solch

schwerer Art haben nach ärztlicher Erfahrung in der Regel auch Störungen der körperlichen Gesundheit zur Folge. Es besteht ein vom Recht anzuerkennendes Bedürfnis, daß diejenigen, die für die schwere Persönlichkeitsverletzung des Klägers verantwortlich sind, ihm zum Ausgleich des immateriellen Schadens eine Genugtuung in Gold zahlen.

V.

Was die Bemessung der Höhe des Schmerzensgeldes angeht, so hat das Revisionsgericht nur beschränkte Kontrollmöglichkeiten. Bei der Schätzung hat der Tatrichter naturgemäß einen weiten Spielraum, um den Besonderheiten des Einzelfalles angemessen Rechnung zu tragen. Die Vorschrift des § 287 ZPO gibt ihm überdies eine gewisse Freiheit in der Begründung seiner Entscheidung zur Schadenshöhe.

Die Ausführungen des Klägers in seiner Revisionsbegründung verkennen, daß das Berufungsgericht nicht verpflichtet war, zu allen Momenten ausdrücklich Stellung zu nehmen, die der Kläger für eine hohe Bemessung des Schmerzensgeldes als erheblich ansah. Das Berufungsgericht hat die für seine Schätzung entscheidenden Gesichtspunkte ausgeführt, ohne daß in diesen Ausführungen ein Rechtsirrtum zutage tritt. Das Berufungsgericht war sich bewußt, daß die Ehre des Klägers von den Beklagten leichtfertig in schwerer Weise angegriffen worden ist. Es hat ferner betont, daß auch ein ernster Eingriff in die familiäre und gesellschaftliche Sphäre des Klägers vorliegt.

Mit Recht hat das Berufungsgericht endlich ausgeführt, daß durch die Berichtigung des Vorfalls im "S" nicht alles als ausgeglichen angesehen werden kann, was dem Kläger an Unrecht und Leid zugefügt worden ist. Andererseits durfte das Berufungsgericht aber auch berücksichtigen, daß die nachteiligen Folgen des Eingriffs in die Persönlichkeitsrechte des Klägers durch den Widerruf gemindert werden, der nach dem Urteil im "S" abgedruckt werden mußte. Das Berufungsgericht ist überzeugt gewesen, daß interessierte Leser der Zeitschrift und andere Personen, insbesondere solche aus dem Dienstbereich des Klägers, in der weit überwiegenden Zahl von der Berichtigung Kenntnis erlangen, soweit sie nicht schon in anderer Weise, insbesondere durch die vom Oberlandesgerichtspräsidenten veranlaßten Pressemitteilungen, aufgeklärt worden sind. Der nicht wiedergutzumachende Schaden besteht nach Ansicht des Berufungsgerichts im wesentlichen darin, daß sich der Kläger in der Zeit zwischen Erscheinen des Artikels und Veröffentlichung des Widerrufs einer Beeinträchtigung durch die unwahren Tatsachenbehauptungen ausgesetzt sah und daß die über diese Tatsachenbehauptungen hinausgehenden formalen Ehrkränkungen einem Widerruf naturgemäß nicht zugänglich sind.

Das Berufungsgericht hat die für seine Schätzung wesentlichen Gründe im Rahmen des § 287 ZPO ausreichend dargelegt. Die Ausführungen lassen entgegen der Ansicht der Revision nicht erkennen, daß das Berufungsgericht bei der Bemessung des Schmerzensgeldes von rechtlich falschen Vorstellungen ausgegangen ist und den rechtlichen Zweck des immateriellen Schadensersatzes verkannt hat.

6. Demnach waren die Revision des Klägers und die Anschlußrevision der Beklagten zu 1), 3) und 4) als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 92, 97, 100, 566, 515 Abs. 3 ZPO.

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß

Meyer

Dr. Nüßgens